

Beschluß

v. 4. September 1975

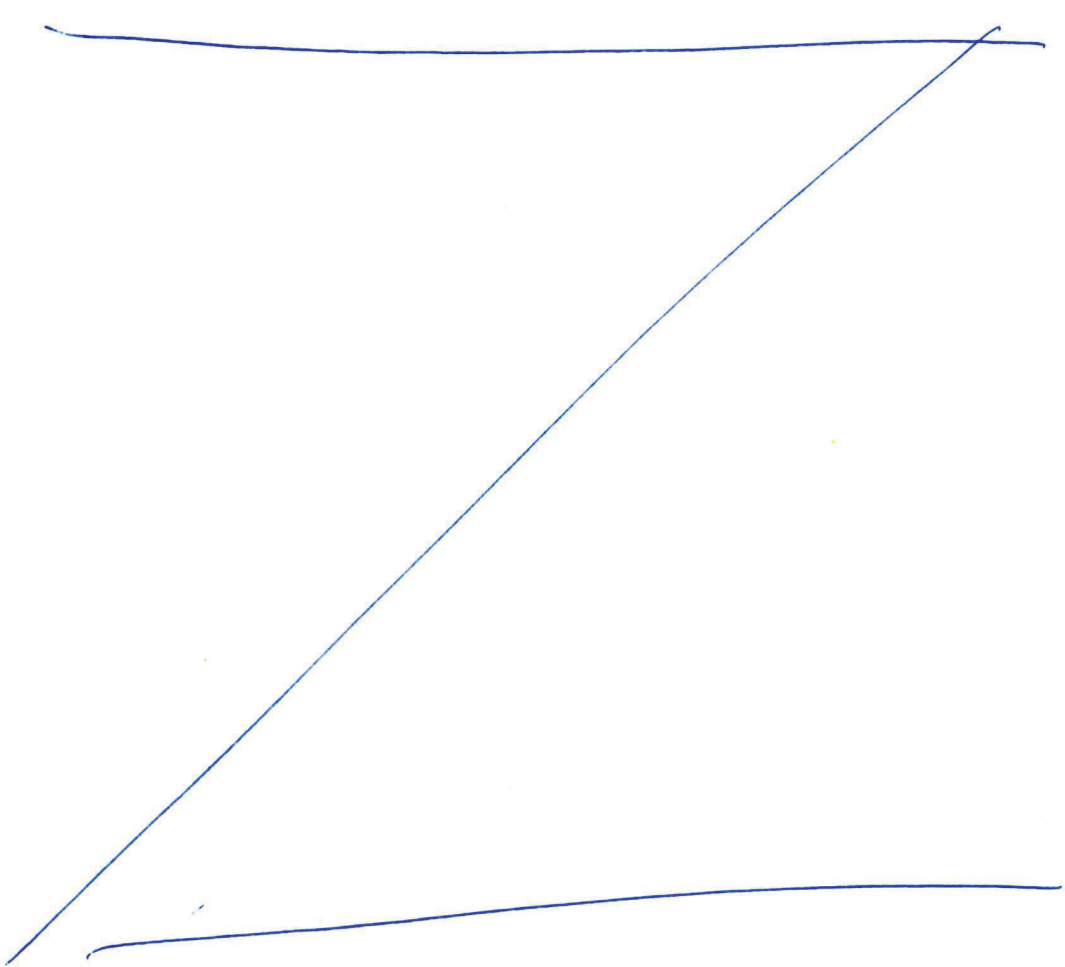
3446 / 217

Die Ablehnungen der Angeklagten Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe gegen den Vorsitzenden Richter am OLG Stuttgart, Dr. Prinzing werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Der Angeklagte Baader hatte in der Hauptverhandlung zum wiederholten Male eigenmächtig das Wort ergriffen und dadurch das sonstige Prozeßgeschehen erheblich beeinträchtigt. Dr. Prinzing sagte daraufhin zum Angeklagten: "Herr Baader, Herr Baader, ich verwarne Sie, ich verwarne Sie....." und - weil die Bundesanwaltschaft (Herr Oberstaatsanwalt Zeis) durch Handzeichen zu verstehen gab, sie wolle das Wort haben - zur Bundesanwaltschaft: "Ich bitte den Antrag zu stellen, einen Antrag zu stellen."
Auf die letztgenannte Äußerung des Vorsitzenden gründen die Angeklagten ihre Ablehnung. Sinn der Äußerung sei gewesen, die Bundesanwaltschaft zu bestimmen, einen Ausschlussantrag zu stellen (so Rechtsanwalt Schily); die Äußerung sei aus Furcht vor einer Mißbilligung der Bundesanwaltschaft gegenüber etwaigen Maßnahmen des Gerichts geschehen (so Rechtsanwalt von Plottnitz).
Die Ablehnungen können keinen Erfolg haben. Daß das Verhalten des Angeklagten Baader es nahelegte, ja aufdrängte, irgendwelche gegen ihn gerichteten Maßnahmen in Betracht zu ziehen, stand für jeden verständigen Betrachter ~~den~~^{er} Vorfälle außer Zweifel. Dem Vorsitzenden obliegt es, das hierfür vorgesehene Verfahren in die Wege zu leiten. Ob er hierbei von sich aus zuerst darauf hinweist, es werde jetzt über die Verhängung einer Ordnungsmaßregel gegen den Angeklagten verhandelt, und dann die Bundesanwaltschaft und die Angeklagten zur Stellungnahme auffordert, oder ob er zunächst der Bundesanwaltschaft zur Antragstellung das Wort gibt, ist ihm überlassen.
Wenn, wie hier, die Absicht der Bundesanwaltschaft, einen Antrag zu stellen, auf Grund gegebener Handzeichen augenfällig ist, liegt es nahe, ihr zu diesem Zwecke als erste

das Wort zu erteilen. Daran, daß Oberstaatsanwalt Zeig^{3446 / 218} das erwähnte Handzeichen gab, hat der Senat aufgrund der dienstlichen Äußerung von Dr. Prinzing keinen Zweifel. Die hierbei gewählte Formulierung "den Antrag zu stellen, einen Antrag zu stellen" kann unter den gegebenen Umständen die Besorgnis der Befangenheit nicht begründen. Sie besagte nicht mehr, als daß die Bundesanwaltschaft den von ihr offensichtlich beabsichtigten Antrag stellen sollte, wobei ersichtlich der Antrag, eine Ordnungsmaßregel zu verfügen (sei es auf Ausschluß von der Verhandlung, § 177 GVG; sei es auf Ausspruch eines Ordnungsmittels, § 178 GVG) zu erwarten war. Tatsächlich beabsichtigte die Bundesanwaltschaft - wie sie in ihrer Stellungnahme jetzt erklärt - den Antrag, den Angeklagten Baader *zeitweise* auszuschließen. Bei verständiger Würdigung kann die beanstandete Äußerung des Vorsitzenden, die Befürchtung der Angeklagten, er sei gegen den Angeklagten Baader, oder gegen die anderen Angeklagten voreingenommen, nicht begründen.



2. Die mit dem Ablehnungsgesuch sonst geltend gemachten Gründe wären, für sich allein oder auch miteinander vorgebracht, nach der einhelligen Auffassung des Beschlußsenats gem. § 26 a Abs. I Nr. 3 StPO als unzulässig zu verwerfen, da sie offensichtlich nur zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens geltend gemacht würden.

Weder bestand ein Anspruch, Herrn Rechtsanwalt Schily sofort eine Pause zur Vorbereitung eines Ablehnungsgesuchs zu bewilligen (die "Unverzüglichkeit" im Sinne von § 25 Abs. II Nr. 2 StPO wäre trotzdem nicht gefährdet gewesen), noch begegnet es Bedenken, daß Dr. Prinzing die Angeklagte Meinhof schon zu Beginn ihrer Ausführungen (als schon der erste Satz zeigte, welchem Gegenstand sie sich zuwenden wollte), dahin ermahnte, sie solle den Zusammenhang zum gestellten Antrag wahren und nicht abschweifen. Gleiches gilt für die Entziehung des Wortes gegenüber den Angeklagten Baader und Raspe wegen Weitschweifigkeit nach mehrfach vorhergegangener Ermahnung.

Auf diese im Rahmen seiner Verhandlungsführung getroffenen Maßnahmen des Vorsitzenden einer Ablehnung zu stützen, versprach aus der Sicht sowohl der Angeklagten als auch ihrer Verteidiger, als auch jedes verständigen Beobachters so wenig Erfolg, daß der trotzdem gestellte Antrag nur zu dem Zweck gestellt sein könnte, das Verfahren zu verschleppen.

Die Gründe sind jedoch im Zusammenhang mit einem weiteren Ablehnungsgrund (siehe oben Nr. 1) geltend gemacht worden. Deshalb ist es erforderlich, zu prüfen, ob sie im Zusammenhang mit der unter Nr. 1 wiedergegebenen Äußerung bei den Angeklagten die Besorgnis der Voreingenommenheit und Parteilichkeit begründen können.

Doch ist das nicht der Fall. Wie schon dargelegt, handelte es sich dort um zulässige Maßnahmen des Vorsitzenden im Rahmen seiner Verhandlungsführung, hier um eine unter den gegebenen Umständen unbedenkliche Äußerung. Weder für sich allein noch in der Zusammenschau ist bei verständiger Betrachtung aus der Sicht der Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit gegeben.

hy. Kraier V. ...